

Badeordnung SEE BAD Romanshorn

1. Öffnungszeiten

1.1 Das Schwimmbad ist an Werktagen wie folgt geöffnet:

im Monat Mai 09.00 - 19.00 Uhr

Juni bis August 08.00 - 20.00 Uhr

im Monat September 09.00 - 19.00 Uhr

Frühere Öffnungszeiten (z.B. für Schulen) müssen mit dem Bademeister abgesprochen werden.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird das Schwimmbad eine Stunde vor der üblichen Zeit geschlossen.

Am 1. August wird das Schwimmbad um 18.00 Uhr geschlossen.

1.2 Der Bademeister behält sich das Recht vor, das Schwimmbad bei schlechter Witterung früher zu schliessen.

2. Zutritt zur Anlage

2.1 Die Anlage darf nur durch den zentralen Eingang von der Badstrasse her betreten und verlassen werden.

2.2 Das Betreten der Anlage ausserhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.

2.3 Kinder unter 6 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt.

3. Eintrittstaxen

3.1 Eintrittstaxen werden durch die Baukommission festgelegt, bei einer generellen Tarifierung durch den Stadtrat.

4. Wertsachen

4.1 Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

4.2 Es besteht keine Möglichkeit, Wertsachen an der Kasse zu deponieren.

5. Garderoben

5.1 Benutzung der Garderobekästen:

Die Badegäste verschliessen diese mit einem eigenen Schloss oder benutzen die Garderobekästen mit Depomaten. In jedem Fall aber auf eigene Verantwortung.

5.2 Nach der Benutzung sind die Schlösser von den Garderobekästen zu entfernen.

5.3 Der Bademeister ist berechtigt, nach Betriebsschluss, noch belegte Kästen zu öffnen. Die Stadt ist nicht schadenersatzpflichtig.

6. Haftung für Mietgegenstände

6.1 Schlüssel von Mietkabinen, Garderobekästen und Liegestuhlkästen, die nicht zurückgegeben werden, sind zum jeweiligen Anschaffungspreis plus Umtriebsgebühren zu vergüten.

6.2 Für Mietgegenstände wie Badehosen usw. wird ein Depot erhoben.

7. Fundgegenstände

7.1 Fundgegenstände sind sofort an der Kasse abzugeben.

8. Allgemeine Weisungen

8.1 Badegäste und Zuschauer haben sich den Weisungen des Personals und der Aufsichtsorgane zu fügen und alles zu unterlassen, was Ordnung, Sicherheit und gute Sitten stören könnte.

8.2 Die Benutzung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen (insbesondere der Sprung- und Spielanlagen sowie der Rutschbahn) erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Es ist streng darauf zu achten, dass dabei keine Badegäste gefährdet werden.

8.3 Das Baden im offenen See geschieht auf eigene Verantwortung und ist nur Schwimmkundigen gestattet. Der Einstieg in das Wasser hat über die dafür vorgesehenen Stege und Treppen zu erfolgen.

8.4 Die Sträuchergruppen und Blumenbeete sind zu schonen. Das Klettern auf Bäume und Dächer ist untersagt.

8.5 Das Filmen und Fotografieren zu Erwerbszwecken ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Stadtkanzlei erlaubt.



9. Besondere hygienische Vorschriften

9.1 Alle Badenden haben sich vor der Benutzung der Bassins zu duschen. Seife darf nur im Duschaum verwendet werden.

9.2 Abfälle sind in die bereitgestellten Abfalleimer zu werfen.

9.3 Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen und offenen Wunden dürfen sich nicht ins Schwimmbad begeben.

10. Verbote

10.1 Das Essen und Rauchen im Bereich der Bassins und in den Umkleieräumen ist untersagt.

10.2 Die Anlage darf nicht leichtsinnig oder mutwillig verunreinigt werden.

10.3 Spucken ist innerhalb der gesamten Anlage verboten.

10.4 Es ist untersagt, Personen in die Bassins zu stossen.

10.5 Das Hineinspringen ins Schwimmbassin auf der linken Seite (seeabgewandte Seite) ist nicht erlaubt.

10.6 Fahrzeuge (Rollstühle und Kinderwagen ausgenommen) sowie Hunde und andere Haustiere dürfen nicht in die Badeanlage mitgebracht werden.

10.7 Die private Benutzung von Radios und anderen Musikapparaten im Badeareal ist nur mit Kopfhörern gestattet.

10.8 Die Verwendung von Trinkgefässen aus Glas ausserhalb des Kioskareals ist verboten.

10.9 Mit Bällen darf nur auf der Spielwiese gespielt werden.

10.10 Das Fischen ist im ganzen Areal verboten.

10.11 Falscher Alarm zur Auslösung von Hilfsaktionen ist strengstens verboten.

11. Nichtbeachten der Badeordnung

11.1 Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Vorschriften werden durch Verwarnung, Wegweisung, Besuchsverbot (mit Entzug des Abonnements) oder mit strafrechtlicher Verfolgung geahndet.

11.2 Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt.

11.3 Diebstähle werden polizeilich angezeigt und mit Hausverbot im SEE BAD geahndet.